

Militärdepartement.

Generalstabsabteilung.

Kanzlist I. Klasse des Festungsbureaus von St. Maurice: Lieutenant Montfort, Marcel, von und in Genf.

Finanz- und Zolldepartement.

Zollverwaltung.

Kanzleisekretär bei der Zollkreisdirektion in Genf: Rodieux, Louis, von Rossinières (Waadt), bisher Kassagehülfe am Hauptzollamt Genf-Eilgut.

(Vom 9. November 1917.)

Finanz- und Zolldepartement.

Zollverwaltung.

Kanzlist II. Klasse der II. Abteilung der Oberzolldirektion: Hintermann, Karl, von Weiningen (Zürich).

Kontrolleur beim Zollamt Lausanne-Niederlagshaus: Froidevaux, Sylvain, von Muriaux, zurzeit Kontrolleur am Zollamt Verrières-Bahnhof.

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Kreisschreiben

des

schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements an sämtliche Kantonsregierungen betreffend den staatsbürgerlichen Unterricht in den beruflichen Schulen.

(Vom 10. November 1917.)

Die vom Ständerate am 18. Juni 1915 erheblich erklärte Motion des Herrn Dr. O. Wettstein betreffend die Förderung der

staatsbürgerlichen Bildung und Erziehung der schweizerischen Jugend berührt auch die Anstalten für berufliche Bildung, die vom unterzeichneten Departement subventioniert werden. Die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, die vom schweizerischen Departement des Innern mit dem Studium der aus der Motion sich ergebenden Fragen betraut worden ist, erklärte in den am 30./31. Mai 1916 aufgestellten Leitsätzen, der Bund solle die von ihm unterstützten beruflichen Bildungsanstalten veranlassen, den staatsbürgerlichen Unterricht in ihren Lehrplänen angemessen zu berücksichtigen. Hinsichtlich der Art des Vorgehens auf diesem Bildungsgebiete sprach eine vom gleichen Departement einberufene Expertenkommission in ihrer Sitzung vom 8. September 1917 den Wunsch aus, das unterzeichnete Departement möchte

1. Erhebungen bei den Kantonen darüber anstellen, wieweit heute bereits in den beruflichen Bildungsanstalten die staatsbürgerliche Erziehung berücksichtigt und in welchem Masse von dieser Berücksichtigung die kantonalen Subventionen abhängig gemacht werden,

2. prüfen, ob und inwieweit in gewisser Frist sich eine allgemeine Berücksichtigung der staatsbürgerlichen Erziehung in diesen Schulen durchführen lässt.

Durch das Mittel unserer „Anleitungen“ haben wir es uns seit Jahren angelegen sein lassen, in den gewerblichen und hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen den bezeichneten Unterricht zur Geltung zu bringen. Für die obere Stufe, diejenige der Fachschulen, bestehen derartige Erlasse von Bundes wegen nicht, dagegen ist nicht zu bezweifeln, dass auch für sie der Beschluss des Ständerates seine Bedeutung hat. Die Aufstellung einer Anleitung für die kaufmännischen Unterrichtsanstalten ist schon früher von uns in Aussicht genommen worden.

Soweit die Motion unsern Geschäftskreis betrifft, erscheint es uns als zweckmässig und geboten, den ihr zugrunde liegenden Gedanken in Verbindung mit den Kantonsregierungen weiter zu verfolgen. In diesem Sinne möchten wir Sie ersuchen, nachstehende Fragen prüfen zu wollen:

- a. Findet im Kantone der staatsbürgerliche Unterricht in den gewerblichen, industriellen, kaufmännischen, haus- und landwirtschaftlichen Schulen hinreichende Berücksichtigung?
- b. Für welche Arten oder Stufen dieser Schulen bedarf eventuell der genannte Unterricht der Einführung oder der Erweiterung?

- c. Welche organisatorische Massnahmen sind möglich und zweckdienlich, um den Unterricht im Sinne von lit. b zu fördern, sei es, dass er als besonderes Fach, sei es, dass er in Verbindung mit andern Lehrzweigen betrieben wird?
- d. Ist die Förderung des staatsbürgerlichen Unterrichts zunächst den Kantonen zu überlassen, oder soll der Bund von vornherein an seine Beiträge für die beruflichen Bildungsanstalten entsprechende Bedingungen knüpfen?
- e. Bestehen betreffend zweckentsprechende Ausbildung der Lehrkräfte und Beschaffung der Lehrmittel auf dem Gebiete der beruflichen Bildungsanstalten andere Bedürfnisse, als auf demjenigen des übrigen Schulwesens, wenn ja, welche?

Wir laden Sie ein, uns über das Ergebnis Ihrer Untersuchung bis Ende Februar 1918 einen Bericht erstatten zu wollen.

Genehmigen Sie die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 10. November 1917.

Schweizerisches Volkswirtschaftsdepartement:

Schulthess.

Bekanntmachung betreffend die auf britischem Boden geborenen Schweizerbürger.

(Mitgeteilt vom Politischen Departement.)

6. November 1917.

Es erscheint als geboten, diejenigen Schweizerbürger, **welche auf britischem Territorium oder auf einem britischen Schiffe geboren sind**, nachdrücklich darauf aufmerksam zu machen, dass sie von ihrer Geburt an die britische Staatsangehörigkeit besitzen, ohne dadurch ihr Schweizerbürgerrecht eingebüsst zu haben. Sie werden demzufolge als britische Staatsbürger zum Militärdienste in der britischen Armee herangezogen, sofern sie nicht die nachstehend bezeichneten Schritte unternehmen, um ihre Befreiung vom Militärdienste im Vereinigten Königreiche zu erwirken:

Gemäss den zwischen der schweizerischen und der britischen Regierung getroffenen Vereinbarungen können Schweizerbürger in Grossbritannien nicht zum Militärdienst herangezogen werden, bevor sie das 21. Altersjahr zurückgelegt haben; werden sie

vorher einberufen, so haben sie das Recht, zu verlangen, dass ihre Einstellung **verschoben** werde bis nach zurückgelegtem 21. Lebensjahr. Falls sie nicht schon bei ihrer Einberufung Verwahrung einlegen, werden sie als Freiwillige betrachtet und nicht mehr entlassen.

Nach erreichtem 21. Altersjahre können die auf britischem Territorium oder auf einem britischen Schiff geborenen Schweizerbürger die englische Staatsangehörigkeit mittels Abgabe einer formellen Erklärung (→ *declaration of alienage*⁴) **ausschlagen**; diese Ausschlagungserklärung, welche an das britische Ministerium des Innern (Home Office) zu richten ist, bewirkt die Befreiung des Deklaranten vom britischen Heeresdienste, **sofern die Erklärung binnen zwei Monaten, von dem Datum an gerechnet, an welchem der Erklärende das 21. Lebensjahr zurückgelegt hat, abgegeben wird**; später abgegebene Ausschlagungserklärungen werden nur ganz ausnahmsweise entgegengenommen.

Der Ausschlagungserklärung sind Bescheinigungen beizulegen, durch welche der Nachweis erbracht wird, dass der Deklarant in der Schweiz stetsfort als Schweizerbürger anerkannt wird, und dass er seinen militärischen Pflichten gegenüber der Eidgenossenschaft nachkommt.

Die vorstehenden Regeln müssen **genauest** befolgt werden; eine Unterlassung oder Verspätung der Ausschlagungserklärung kann in der Regel nicht wieder gutgemacht werden. Die Interessenten können sich für weiter erforderliche Auskunft an die schweizerische Gesandtschaft in London (3, Portland Place, London W 1) wenden, die auch bereit ist, einlangende Ausschlagungserklärungen an die britischen Behörden zu übermitteln.

Zahl der überseeischen Auswanderer aus der Schweiz.

Monat	1917	1916	Zu- oder Abnahme
Januar bis Ende September	489	1063	— 574
Oktober	52	201	— 149
Januar bis Ende Oktober	541	1264	— 723

Bern, den 9. November 1917.

(B.-B. 1917, IV, 276.)

Schweiz. Auswanderungsamt.

Schweizerisches Bundesgericht.

Das Bundesstrafgericht

hat in seiner am 12. Juli 1917 im Bezirksgebäude in Zürich abgehaltenen Sitzung in Sachen der **Schweizerischen Bundesanwaltschaft**, vertreten durch den a. o. Generalanwalt Oberrichter Bäschlin in Bern, Anklägerin, gegen

1. **Duroc** alias **Thomas** Lucian, Sohn des **Xaver** und der **Johanna Brun**, geb. 1876, von Colmar (Elsass), Kaufmann, früher wohnhaft in Sulzmatt (Oberelsass), zurzeit unbekanntem Aufenthalts;
2. 3. etc.
4. **Wyser**, **Oskar**, Sohn des **Albert** und der **Luise Schellenberg**, geb. 1896, Commis, zuletzt wohnhaft gewesen in Zürich 5, Konradstrasse 12, jetzt unbekanntem Aufenthalts, Angeklagte, betreffend Nachrichtendienst auf schweizerischem Gebiet zugunsten einer fremden Macht,

erkannt:

1. Die Angeklagten **Duroc** alias **Thomas**, und **Wyser** werden der Zuwiderhandlung gegen Art. 5 der bundesrätlichen Verordnung vom 6. August 1914 betreffend Strafbestimmungen für den Kriegszustand schuldig erklärt und verurteilt:

- a. **Duroc** alias **Thomas** in contumaciam zu ein Jahr Gefängnis, Fr. 1000 Busse und zwei Jahren Landesverweisung;
- b. c. etc.
- d. **Wyser** in contumaciam zu sechs Wochen Gefängnis, unter Anrechnung der erstandenen Untersuchungshaft, und zu Fr. 100 Busse.

2. Die Geldbussen sind im Falle der Nichteinbringlichkeit innerhalb drei Monaten in Gefängnis umzuwandeln, wobei für je Fr. 5 ein Tag Gefängnis zu setzen ist.

3. Die eventuellen Gefängnisstrafen sind im Kanton Zürich zu vollziehen.

4. Die Kosten des Verfahrens werden dem **Angeklagten Duroc** zu $\frac{2}{5}$, den **Angeklagten B., G. und Wyser** je zu $\frac{1}{5}$, alles unter solidarischer Haftung fürs Ganze, auferlegt.

5. Die Gerichtsgebühr wird auf Fr. 100 festgesetzt; die übrigen Kosten werden später bestimmt werden.

6. Dieses Urteil ist dem schweizerischen Bundesrat zur Vollziehung und der Bundesanwaltschaft mitzuteilen.

Ausserdem ist es, soweit es die Verurteilten Duroc alias Thomas und Wyser betrifft, einmal im schweizerischen Bundesblatt zu veröffentlichen.

Zürich, den 12. Juli 1917.

Im Namen des Bundesstrafgerichts,

Der Präsident: **Merz.**

Der Protokollführer: **Huguenin.**

Schweizerisches Bundesgericht.

Ediktalzitation.

Spindler, August. Sohn des Franz und der Melanie geb. Stehelin, geboren am 18. März 1897, von Neudorf (Elsass), Tagelöhner, wohnhaft gewesen in Basel, Entenweidstrasse 78, zurzeit unbekanntem Aufenthalts,

welcher durch Beschluss der Anklagekammer des Schweizerischen Bundesgerichts vom 31. Oktober 1917 wegen verbotenen Nachrichtendienstes zugunsten einer fremden Macht auf dem Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft in Anklagezustand versetzt und vor das Bundesstrafgericht verwiesen worden ist, wird davon in Kenntnis gesetzt, dass

- a. die **Hauptverhandlung** vor dem Bundesstrafgericht **Montag den 19. November 1917**, nachmittags 2 Uhr, im Sitzungssaal des Appellationsgerichts in Basel. Bäumleingasse 1, stattfindet;
- b. die Untersuchungsakten bis zum **13. November** zu seiner Einsicht bei der Kanzlei des Appellationsgerichts Baselstadt aufliegen;
- c. ihm bis zum **13. November** Frist eingeräumt ist, um die Vorladung von Zeugen oder die Herbeischaffung anderer Beweismittel zur Hauptverhandlung zu beantragen.

Gleichzeitig wird er aufgefordert, **zur Hauptverhandlung persönlich zu erscheinen**, mit der Androhung, dass im Falle Ausbleibens gegen ihn gemäss Art. 133 und 134 des Bundesstrafprozesses verfahren würde.

Lausanne, den 8. November 1917.

Der Präsident des Bundesstrafgerichts:

Hauser.

Schweizerisches Bundesgericht.

Das Bundesstrafgericht

hat in seiner am 11. Juli 1917 im Bezirksgebäude in Zürich abgehaltenen Sitzung in Sachen der **Schweizerischen Bundesanwaltschaft**, vertreten durch den a. o. Generalanwalt Oberrichter Bäschlin in Bern, Anklägerin, gegen

Bani alias Pane, Kaufmann, zirka 40 Jahre alt, angeblich Teilhaber der Firma Pane & Kottge, Rhederei in Bremerhaven, deutscher Staatsangehöriger, im Herbst 1916 im Hotel Gotthard in Zürich, zurzeit unbekanntem Aufenthalts, Angeklagten,

betreffend Nachrichtendienst auf schweizerischem Gebiet zugunsten einer fremden Macht,

erkannt:

1. Der Angeklagte Bani alias Pane wird der Zuwiderhandlung gegen Art. 5 der bundesrätlichen Verordnung vom 6. August 1914 betreffend Strafbestimmungen für den Kriegszustand schuldig erklärt und in contumaciam zu drei Monaten Gefängnis, Fr. 300 Busse und zwei Jahren Landesverweisung verurteilt.

2. Die Geldbusse ist im Falle der Nichteinbringlichkeit innerhalb drei Monaten in Gefängnis umzuwandeln, wobei für je Fr. 5 ein Tag Gefängnis zu setzen ist.

3. Die Gefängnisstrafe ist im Kanton Zürich zu vollziehen.

4. Die Kosten des Verfahrens werden dem Angeklagten Bani alias Pane zu $\frac{2}{3}$ auferlegt. zu $\frac{1}{3}$ sind sie von der Eidgenossenschaft zu tragen.

5. Die Gerichtsgebühr wird auf Fr. 60 festgesetzt; die übrigen Kosten werden später bestimmt werden.

6. Dieses Urteil ist dem schweizerischen Bundesrat zur Vollziehung und der Bundesanwaltschaft mitzuteilen.

Ausserdem ist es, soweit es den Verurteilten Bani alias Pane betrifft, einmal im schweizerischen Bundesblatt zu veröffentlichen.

Zürich, den 11. Juli 1917.

Im Namen des Bundesstrafgerichts,

Der Präsident: **Merz**.

Der Protokollführer: **Huguenin**.

Schweizerisches Bundesgericht.

Das Bundesstrafgericht

hat in seiner am 14. Juli 1917 im Bezirksgebäude in Zürich abgehaltenen Sitzung in Sachen der **Schweizerischen Bundesanwaltschaft**, vertreten durch den a. o. Generalanwalt Oberrichter Bäschlin in Bern, Anklagerin, gegen

1.

2. **Brändli**, Emil, Sohn des Johann und der Karoline Zürrer, geboren 1891, von Männedorf, Hülfsdreher, unbekanntem Aufenthalts, Angeklagte,

betreffend Nachrichtendienst auf schweizerischem Gebiet zugunsten einer fremden Macht,

erkannt:

1. Die Angeklagten D. und Brändli werden der Zuwiderhandlung gegen Art. 5 der bundesrätlichen Verordnung vom 6. August 1914 betreffend Strafbestimmungen für den Kriegszustand schuldig erklärt und verurteilt:

a. D.

b. Brändli in contumaciam zu 3 Wochen Gefängnis, getilgt durch die erstandene Untersuchungshaft, und zu Fr. 50 Busse.

2. Die Geldbusse ist im Falle der Nichteinbringlichkeit innerhalb drei Monaten in Gefängnis umzuwandeln, wobei für je Fr. 5 ein Tag Gefängnis zu setzen ist.

3. Die Gefängnisstrafen sind im Kanton Zürich zu vollziehen.

4. Die Kosten des Verfahrens werden dem Angeklagten D. zu $\frac{2}{3}$ und dem Angeklagten Brändli zu $\frac{1}{3}$ auferlegt.

5. Die Gerichtsgebühr wird auf Fr. 50 festgesetzt; die übrigen Kosten werden später bestimmt werden.

6. Dieses Urteil ist dem schweizerischen Bundesrat zur Vollziehung und der Bundesanwaltschaft mitzuteilen.

Ausserdem ist es, soweit es den Verurteilten Brändli betrifft, einmal im schweizerischen Bundesblatt zu veröffentlichen.

Zürich, den 14. Juli 1917.

Im Namen des Bundesstrafgerichts,

Der Präsident: **Merz.**

Der Protokollführer: **Huguenin.**

Schweizerisches Bundesgericht.

Das Bundesstrafgericht

bat in seiner am 13. Juli 1917 im Bezirksgebäude in Zürich abgehaltenen Sitzung in Sachen der **Schweizerischen Bundesanwaltschaft**, vertreten durch den a. o. Generalanwalt Obrichter Bäschlin in Bern, Anklägerin, gegen

Anderegg, Otto, Sohn des Jakob und der Berta Schweizer sel., von Wattwil, geb. 1890, Kaufmann, früher in Wattwil wohnhaft, nunmehr in Stuttgart, Wilhelmsplatz 8, Angeklagten, betreffend Nachrichtendienst auf schweizerischem Gebiet zugunsten einer fremden Macht,

erkannt:

1. Der Angeklagte wird der Zuwiderhandlung gegen Art. 5 der bundesrätlichen Verordnung vom 6. August 1914 betreffend Strafbestimmungen für den Kriegszustand schuldig erklärt und in contumaciam verurteilt zu drei Monaten Gefängnis und Fr. 200 Busse.

2. Die Geldbusse ist im Falle der Nichteinbringlichkeit innerhalb drei Monaten in Gefängnis umzuwandeln, wobei für je Fr. 5 ein Tag Gefängnis zu setzen ist.

3. Die Gefängnisstrafe ist im Kanton St. Gallen zu vollziehen.

4. Die Kosten des Verfahrens werden dem Angeklagten auferlegt.

5. Die Gerichtsgebühr wird auf Fr. 25 festgesetzt: die übrigen Kosten werden später bestimmt werden.

6. Dieses Urteil ist dem schweizerischen Bundesrat zur Vollziehung und der Bundesanwaltschaft mitzuteilen.

Ausserdem ist es einmal im schweizerischen Bundesblatt zu veröffentlichen.

Zürich, den 13. Juli 1917.

Im Namen des Bundesstrafgerichts,

Der Präsident:

Merz.

Der Protokollführer:

Huguenin.

Schweizerisches Bundesgericht.

Ediktalladung.

Dem **Edmund Oger**, früher Mitglied des Verwaltungsrates A.-G. „La Roclame Vulkan“ in Zürich, unbekanntem Aufenthalts, wird hiermit angezeigt, dass in der Berufungssache **E. Müller-Lang**, in Hochdorf, **Jean Huber und Konsorten**, Kläger und Berufungskläger, gegen **1. Valentin Gammenthaler**, in Zürich, **2. Jacques Wyss**, in Zürich, **3. Edmund Oger**, Beklagte und Nr. 2 auch Berufungskläger, die **1. Zivilabteilung** des schweizerischen Bundesgerichts **Samstag den 19. Januar 1918, vormittags 9 Uhr**, das Urteil fällen wird und ihm das Recht zusteht, an dem festgesetzten Tage vor der genannten Abteilung des Bundesgerichts im Bundesgerichtsgebäude in Lausanne zu erscheinen und das Streitverhältnis mündlich vorzutragen oder durch eine handlungsfähige, mit schriftlicher Vollmacht versehene Person vortragen zu lassen.

Lausanne, den 10. November 1917.

Für die 1. Zivilabteilung des schweiz. Bundesgerichts,
Der Präsident: **Picot**.

Verschollenheitsruf.

Aloisia (Ludovica) Rogenmoser, Tochter des Alois Pascal Rogenmoser sel. und der Maria Elisabetha geb. Dumermuth sel., geboren den 15. Januar 1857 in Bern, Bürgerin von Oberägeri, ist seit ca. 30 Jahren nachrichtenlos abwesend.

Auf Verlangen des tit. Burgerrates Oberägeri werden anmit die genannte Aloisia (Ludovica) Rogenmoser, sowie jedermann, der Nachrichten über die Abwesende geben kann, gerichtlich aufgefordert, bis und mit Mittwoch, den 31. Juli 1918 bei der Gerichtskanzlei Zug mündlich oder schriftlich sich zu melden. Sollte während dieser Frist keinerlei Meldung eingehen, wird Aloisia (Ludovica) Rogenmoser als verschollen erklärt und es können alsdann die aus ihrem Tode abzuleitenden Rechte geltend gemacht werden, wie wenn der Tod bewiesen wäre (Art. 38 ZGB.).

Zug, den 4. Juli 1917.

(3..)

Auftrags des Kantonsgerichtes:
Die Gerichtskanzlei.

Bewilligungen für das Brennen von Piquettetresteren.

Wir machen die sämtlichen Bezüger von Zucker zur Herstellung von Piquetteweißen darauf aufmerksam, dass die Piquettetrester monopolpflichtig sind. Sie dürfen daher nur nach vorgängiger Einholung einer Bewilligung der eidg. Alkoholverwaltung und nach Bezahlung der Monopolgebühren gebrannt werden, die die Verwaltung auf Grund eines von ihr erhobenen Durchschnittsmusters der Trester bestimmt. Die Gesuche sind an die unterzeichnete Verwaltung in Bern zu richten. Die Umgehung der Monopolgebühren wird nach Art. 24 des Alkoholgesetzes bestraft.

Bern, den 1. November 1917.

(2..)

Eidg. Alkoholverwaltung.

Druckschriften zuhanden der Bundesversammlung.

Für Druckschriften, welche zur Verteilung an die Mitglieder der Bundesversammlung an das **Drucksachenbureau der Bundeskanzlei** adressiert werden, ist eine Auflage von *mindestens 300 Exemplaren* (für Pläne und Karten *mindestens 350 Exemplare*) erforderlich (wo der *deutsche und französische Text vorhanden*, *300 deutsche und 150 französische*). Bei direkter Versendung unter Privatadresse und ohne Vermittlung unseres Drucksachenbureaus ist an letzteres für den Bedarf des Archivs und für Nachforschungen stets ein kleiner Vorrat einzusenden.

Bern, im Februar 1904/Juni 1916.

Schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1917
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	47
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.11.1917
Date	
Data	
Seite	509-519
Page	
Pagina	
Ref. No	10 026 544

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.